



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration

Datum 11.11.2015

Geschäftszeichen ABI / AL-FI

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 09.12.2015 TOP

Behandlung öffentlich

GD 502/15

Betreff: Gemeindepsychiatrischer Verbund (GPV) der Stadt Ulm
- Sachstandsbericht -

Anlagen: -

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Walter Lang

Zur Mitzeichnung an:

BM 2, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Schwerpunkt des heutigen Berichts ist das neue Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz für Baden-Württemberg (PsychKHG).

Am 1. Januar 2015 ist in Baden-Württemberg das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz in Kraft getreten, das die Rechte psychisch kranker Menschen stärkt. Nun gilt es, dieses Gesetz in der Praxis umzusetzen.

Die Kommunalen Landesverbände, der KVJS und die Liga der freien Wohlfahrtspflege haben zu einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung am 29.01.2015 in Stuttgart eingeladen.

Dem Gesetz ging ein Beteiligungsprozess voraus, der vom Sozialministerium breit angelegt war. Es waren alle Gruppen und Verbände eingebunden, die mit dem Thema befasst waren. So haben sich zum Beispiel die Psychiatrie-Erfahrenen und ihre Angehörigen sowie die Einrichtungen, Dienste und Sozialhilfeträger mit ihren Landesorganisationen und Spitzenverbänden an dem Prozess beteiligt.

In diesem breiten Beteiligungsprozess wurden Eckpunkte in verschiedenen Arbeitsgruppen über mehrere Monate hinweg erarbeitet.

Dabei sollten Strukturen in den Stadt- und Landkreisen verankert werden und bestimmte Standards gesetzt werden, soweit die Kreise diese noch nicht haben.

Diese Beteiligungsprozesse werden durch die Umsetzung der Gesetze weiter verfolgt.

Das PsychKHG beinhaltet 4 Teile:

Teil 1: Allgemeines:

Der Anwendungsbereich bezieht sich auf Personen, die auf Grund einer psychischen Störung krank oder behindert sind.

Wichtig ist dabei zu erwähnen, dass bei allen Hilfen und Maßnahmen auf die individuelle Situation der Person Rücksicht genommen werden soll.

Teil 2: Hilfen:

Dieser Teil hat Auswirkungen auf die Stadt- und Landkreise.

Er enthält Regelungen, die die bedarfsgerechte Versorgung in Baden-Württemberg verbessern sollen.

Eine zentrale Rolle hat dabei die Gewährleistung der ambulanten Grundversorgung durch die sozialpsychiatrischen Dienste (§6) sowie die Einbindung in die Gemeindepsychiatrische Verbände (§ 7).

Benannt ist in diesem Teil 2 die Etablierung der unabhängigen Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen auf Kreisebene. Die bisherige Institution des Patientenfürsprechers/der Patientenfürsprecherin soll inhaltlich und personell erweitert werden (§ 9).

Auf Landesebene wird eine übergeordnete, ebenfalls unabhängige Ombudsstelle eingerichtet, die die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen berät und gegenüber dem Landtag berichtspflichtig ist (§ 10).

Teil 3: Unterbringung:

Hier finden sich die bisherigen Regelungen des Unterbringungsgesetzes wieder, die grundlegend überarbeitet wurden. Auch die kürzlich erfolgte Novellierung der Vorschrift zur Zwangsbehandlung (bisheriger § 8 UBG) wurde in diesem Gesetzesteil eingearbeitet (§ 20).

Teil 4: Maßregelvollzug:

Dieser Teil beinhaltet das Maßregelvollzugsrecht. Hier werden erstmals in Baden-Württemberg spezialgesetzliche Rahmenregelungen für den Maßregelvollzug getroffen und Rehabilitationsangebote und Nachsorge festgeschrieben.

Patientenrechte erfahren durch die Einrichtung von Besuchskommissionen und einem zentralen Melderegister über freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen weitere Stärkung.

Die Neuerungen und Auswirkungen:

§ 6 Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi):

Die Leistungen des SpDi umfassen nach § 6, Absatz 1 die sozialpsychiatrische Vorsorge, Nachsorge und psychosoziale Krisenintervention – auch aufsuchend.

Absatz 2 sagt, dass diese Hilfen von Fachkräften erbracht werden müssen. Das ist beim SpDi in Ulm schon der Fall.

In Absatz 3 ist geregelt, dass der SpDi verbindlich mit einer psychiatrischen Institutsambulanz, einem Soziotherapie-Erbringer und einer Psychiatrischen Tagesstätte kooperiert. Dieser kooperative Zusammenschluss bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese GPZ-Vereinbarung gibt es in Ulm ebenfalls schon.

Im Absatz 4 sind nun die laufenden Personal- und Sachausgaben für die Leistungen der Dienste benannt. Die genannten Voraussetzungen für die Förderung durch Landesmittel sind:

- Bedarfsplanung
- Einfügung des SpDi's in den Gemeindepsychiatrischen Verbund und
- Der Stadtkreis beteiligt sich mindestens in Höhe der Landesförderung.

Diese drei Voraussetzungen hat die Stadt Ulm bisher schon erfüllt. Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist in Ulm der RehaVerein für soziale Psychiatrie. Er stimmt regelmäßig mit der Stadt Ulm die Kenn- und Wirkzahlen ab. Im Gemeindepsychiatrischen Verbund ist der SpDi eingebettet. Die im vergangenen Jahr erhaltenen Landesmittel in Höhe von 2 Mio. Euro kam dem SpDi in der Stadt Ulm für die aufsuchende Arbeit zugute. Nun werden weitere 2 Millionen Euro vom Land für die SpDi's bereitgestellt (Die Summe bezieht sich auf alle SpDis im Land). Somit sollen die Kürzungen von 2003 aufgehoben werden.

Das Gesetz regelt im nächsten Paragraphen die Aufgaben des Gemeindepsychiatrischen Verbundes.

§ 7 Gemeindepsychiatrische Verbände

Auch hier hat in der Stadt Ulm bereits eine Umsetzung stattgefunden:

Verschiedene Träger ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungseinrichtungen und Dienste sowie Angebote der Selbst- und Bürgerhilfe haben sich in Form einer Kooperation zusammengeschlossen.

Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung stellt eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgungssituation im Stadtkreis sicher.

Eine Moderation dieses Versorgungsprozesses erfolgt durch die Psychiatrieplanung in der Stadt Ulm.

Die Akteure der rehabilitativen und psychosozialen Versorgung psychisch kranker Menschen haben eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und nehmen die Versorgungsverpflichtung im Kreis als Gemeinschaftsaufgabe wahr.

Die Mitglieder des Verbundes verfolgen das Ziel, gemeinsam die bedarfsgerechte Versorgung strukturell sicherzustellen. Der Verbund hat u.a. auch die Aufgabe, das Hilfesystem weiter zu entwickeln.

Die Teilhabekonferenz (=Hilfepflichtkonferenz) stellt dabei die Sicherstellung koordinierter Leistungserbringung sicher und deckt Versorgungslücken im System auf. Sie findet monatlich statt.

§ 9 Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sowie Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen:

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher:

Die Stadt- und Landkreis bestellen unabhängige Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher und prüfen Anregungen und Beschwerden von Personen und deren Angehörigen und wirken in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine Problemlösung hin. Bei Bedarf vermitteln Sie zwischen den Betroffenen und den Versorgungseinrichtungen für psychisch kranke Menschen. Voraussetzung für die Übernahme der Tätigkeit sind Kenntnisse über Behandlungs- und Versorgungssysteme für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Leider haben wir in der Stadt Ulm bisher noch keine Person gefunden, die das Amt des Patientenfürsprechers übernehmen kann.

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen:

Mit Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) zum 1. Januar 2015 besteht erstmals eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) auf Ebene der Stadt- und Landkreise nach § 9 Absatz 2 PsychKHG.

Ziel ist es, hierdurch die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu gewährleisten und die Rechte psychisch kranker Menschen zu stärken. Durch die Etablierung der unabhängigen IBB-Stellen auf Kreisebene wird außerdem die bisherige Institution der Patientenfürsprecherin oder des -fürsprechers erstmals verpflichtend geregelt und inhaltlich und personell erweitert und somit funktionell aufgewertet.

Die IBB-Stelle soll sich aus einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem zusammensetzen.

Aufgabe der unabhängigen IBB-Stellen ist es, den Betroffenen den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern und zu mehr Transparenz, Qualitätssicherung und -kontrolle beizutragen. Sie nehmen die ihnen im Rahmen des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

- a) dienen sie als Anlaufstelle für psychisch Kranke und Angehörige für deren Fragen, Anregungen oder Beschwerden,
- b) erteilen sie allgemeine Auskünfte über wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote,
- c) stärken und unterstützen sie die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher,
- d) legen sie der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Erfahrungsbericht vor.

Es stehen **1 Mio. Euro Landesmittel u.a. für die Ombudsstellen und die IBB-Stellen** zur Verfügung. Davon sind in 2015 2/3 und in 2016 ca. 50 % für die IBB-Stellen vorgesehen. Jede Region erhält pauschal einen festen Betrag. Das Sozialministerium erlässt dazu eine Verwaltungsvorschrift, die im Entwurf bereits vorliegt. Danach ist für 2015 ein Zuschuss von 17.500 Euro und für 2016 von 14.500 Euro pro Stadt- und Landkreis vorgesehen. Allerdings gibt es dazu bis heute noch keine offiziellen Informationen seitens des Sozialministeriums bzw. des Städtetages zum Abruf der entsprechenden Landesmittel.

Bekannt ist, dass die Mittel für 2015 bis Ende 2015 von den Stadt- und Landkreisen zu beantragen sind. Dazu sollen **folgende Minimalanforderungen** erfüllt sein:

Es haben Planungsgespräche zu den IBB-Stellen stattgefunden.

Dies ist in der Sitzung des Steuerungsgremiums am 30.09.2015 geschehen.

Es hat eine Infoveranstaltung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern der IBB-Stellen stattgefunden.

Am 01.10.2015 fand ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch mit der Psychiatrieplanerin des Alb-Donau-Kreises, Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen und InteressenvertreterInnen statt. Die Betroffenen empfehlen eine gemeinsame IBB-Stelle für die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis. Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis loten aus, wer als Mitglied der IBB-Stellen in Betracht kommt. Einige der Interessierten nehmen derzeit an einer Schulung des Sozialministeriums für die Mitarbeit in den IBB-Stellen teil.

Nach dem Gesetz sind kreisüberschreitende Kooperationen auf der Grundlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich möglich.

Es werden Räume und eine Grundausstattung zur Verfügung gestellt.

Es werden in nächster Zeit Gespräche geführt, in welchem zeitlichen Umfang die IBB-Stelle starten wird. Wir gehen davon aus, dass es z.B. bei einer "Sprechstunde"/Woche kein Problem sein wird, einen entsprechenden Raum in Ulm zu finden. Angedacht ist eine Anfrage im hiesigen Gemeindepsychiatrischen Zentrum.

Die Öffentlichkeit wurde informiert und es wurde eine Webseite eingerichtet.

Das kann durch eine Pressemitteilung und einen Link auf der Webseite der Stadt Ulm erfolgen.

Das Gesetz gibt vor, dass die Stadt Ulm eine IBB-Stelle einrichten soll. Die zeitliche Umsetzung ist jedoch u.a. wegen der noch zu führenden Gespräche mit den an der Mitarbeit interessierten Personen offen.

Auch muss eine offizielle Information des Sozialministeriums zu der Finanzierung der IBB-Stellen abgewartet werden.